

Probleme im Sorge- und Umgangsrecht

Anita Heiliger

Vortrag in Oberursel am 18.9.07 im Rahmen der Feier zum 10-jährigen Bestehens des Frauenhauses Oberursel.

Zur Situation der die Kinder betreuenden Mütter.

Im Rahmen von streitigen Umgangsrechtsverfahren gibt es einen eklatanten Widerspruch zwischen der Reaktion auf Verhaltensweisen von Vätern und Müttern. Es ist eine hohe, manchmal bis ins Absurde gehende Toleranz festzustellen gegenüber Verhaltensweisen von Kindsvätern wie z.B. den folgenden: Beleidigung, Belästigung, Erniedrigung, Terrorisierung, Stalking, Einbrüche in die Wohnung, finanzielle Aushungerung der Frau, Auflauern, Bespitzeln, Drohungen, Telefonterror, körperliche Angriffe, Misshandlung und Vernachlässigung der Kinder bei Umgängen, Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung des Kindes, sexueller Missbrauch, Ablieferung der Kinder nach Umgängen in verwaorlostem körperlichem und seelischem Zustand: weinend, erkältet, mit div. Symptomen, Einsperren des Kindes beim Umgang, Umherziehen mit dem Kind durch Kaufhäuser oder Kneipen, sexuelle Perversionen diverser Arten usw. (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003). All solche Verhaltensweisen bleiben folgenlos für das Umgangsrecht, Kinder erhalten keinen Schutz vor solchen Vätern, die Mütter sind gezwungen, ihre Kinder immer wieder entsprechenden Situationen auszuliefern unter der Prämisse: ein Vater hat ein Recht auf sein Kind.

Umgekehrt sind die Reaktionen auf Mütter, die Probleme haben, ihr Kind dem Vater auszuliefern: eine oft ins Absurde gehende besondere Aufmerksamkeit gegenüber allen ihren Verhaltensweisen im oft sehr deutlich erkennbarem Interesse, Anzeichen zu finden bzw. zu erfinden, mit denen sich eine Erziehungsungeeignetheit begründen lassen könnte, um die Ursachen der Weigerung leugnen zu können und Zwangsmaßnahmen vorzubereiten bis hin zum Sorgerechtsentzug mit den Folgen Übergabe der Kinder an die Väter oder Einweisung in Heime.

Die konkrete alltägliche Versorgungsleistung dieser Mütter an ihren Kindern wird dagegen überhaupt nicht gesehen, ja für selbstverständlich – nicht der Rede wert – gehalten: neben der physischen Versorgung vor allem das ständige Bemühen um emotionale Geborgenheit und Sicherheit, denn gerade nach problematischen Um-

gängen muss jedesmal Aufbauarbeit geleitet werden. Die Mütter leisten die materielle Versorgung des Kindes trotz oft katastrophaler finanzieller Verhältnisse unterhalb der Armutsgrenze als Folge regelrechter Verarmungsstrategien der Expartner, die oft genug noch nicht einmal den gesetzlichen Kindesunterhalt zahlen, worin Jugendämter und Gerichte aber keineswegs ein mangelndes Interesse am Kind erkennen, es wird einfach ignoriert. Diese Väter versuchen den betreuenden Müttern oft die Existenzgrundlage vollständig zu entziehen, z.B. ihnen Anteile an Immobilien streitig zu machen, dafür die Frauen für Schulden aus der Ehezeit mitverantwortlich zu machen. Die entsprechenden Berichte der betroffenen Frauen sind häufig niederschmetternd, die Leidensfähigkeit der Frauen ist unermesslich und der Einsatz für den Schutz ihrer Kinder vor Schädigungen unglaublich. Doch statt Anerkennung und Unterstützung wird die für die Kinder lebensnotwendige enge Bindung zwischen Mutter und Kind als „Klammern“ disqualifiziert und als Folge mütterlicher Manipulation denunziert. Damit werden die seit den 70er Jahren vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse der Bindungsforschung über Grundbedürfnisse von – insbesondere kleinen – Kindern (vgl. Bowlby 1975, 1983, 1995 u.a.) vollkommen missachtet und Kindeswohlschädigungen bewusst in Kauf genommen bzw. verursacht.

Die Berichte dieser Mütter an Gerichte und Jugendämter über die entsprechende Situation ihrer Kinder bleiben zumeist völlig unbeachtet, ihnen wird kein Glauben geschenkt, sondern es wird ihnen nach alter PAS-Manier (vgl. Fegert 2001) unterstellt, sie wollten lediglich aus eigen- und rachsüchtigen Gründen dem Vater das Kind vor-enthalten.¹

Ärztlich attestierte Hinweise auf körperliche Symptome nach Umgängen wie z.B. Rötungen/Entzündungen im genitalen oder analen Bereich werden nicht beachtet, sobald der Vater ein Verschulden verneint². Z.T. sehr heftige Symptome von Kindern kurz vor Umgängen wie Erbrechen, Fieber u.a. werden nicht nur als Alarmzeichen in bezug auf eine mögliche Schädigung des Kindeswohls ignoriert, sondern in familienrechtlichen Verfahren wieder als bewusste Manipulation der Mutter unterstellt, um ihre Umgangsverweigerung durchzusetzen. Den attestierenden ÄrztInnen wird Kumpanei mit der Mutter unterstellt und das Attest als Gefälligkeitsleistung diskriminiert

¹ Bei näherem Hinsehen handelt es bei diesen Müttern überwiegend um solche, die von sich aus die Männer verlassen haben, so dass die Behauptung der Rache eher auf die Reaktionen der Kindsväter zutrifft, was jedoch in keinem der mir bekannten Fälle jemals von den Fachkräften gesehen wurde.

(vgl. Heiliger/Wischnewski 2003). In diesem Sinne rät der Berliner Psychoanalytiker Horst Petri, dessen biografisch bedingtes Thema die „Vaterentbehmung“ ist, gar ÄrztInnen in einem aktuellen Artikel im Ärzteblatt, wenn Kinder mit entsprechenden Symptomen in der Praxis vorgestellt würden und nach einem Attest für Umgänge gefragt werde, sich erst einmal danach zu erkundigen, wie es denn mit dem Vaterkontakt bestellt sei.

Viele Mütter in hochstreitigen Verfahren sind in einer furchtbaren Situation. Sie bemühen sich, ihr Kind unter extrem schwierigen und belastenden Bedingungen zu versorgen und zu schützen, müssen mit z.T. vernichtenden Angriffen der Väter oft über lange Jahre hin – im Extremfall vom Säugling bis zur Mündigkeit des Kindes – fertig werden und natürlich sind selber traumatisiert. Dennoch organisieren sie ihr Leben mit dem Kind, bemühen sich um Aufrechterhaltung ihrer Berufstätigkeit – was oft allerdings durch die hohe Verantwortlichkeit für das Wohl des Kindes nicht möglich ist. Sie haben aufgrund der Dauerbelastung und den ständigen Ängsten vor neuen Attacken des Kindsvaters und davor, ihr Kind zu verlieren, z.T. schwere gesundheitliche Schäden, die sie nur kurieren können, wenn sie einen unterstützenden neuen Partner haben.

Zerstörung der schützenden Mutter-Kind-Beziehung durch Umgangszwang und Sorgerechtsentzug

Wer die Kinderperspektive einnimmt, das Kindeswohl im Auge hat, muss die Situation der Mütter sehen! Es hat jedoch in der Wahrnehmung von InstitutionenvertreterInnen eine rational unerklärliche Abkoppelung zwischen Mutter und Kind stattgefunden. Rhetorisch wird das Kindeswohl verfolgt, doch faktisch sind sowohl Mütter als Kinder in hochstreitigen Verfahren institutionellen Entfremdungsprozessen ausgesetzt: Entfremdung von der Lebensrealität von Kindern nach Trennungen und ihr extrem hohes Bedürfnis nach Sicherheit und Zuwendung. Kinderarmut wird zwar öffentlich beklagt, doch dass dahinter Mütterarmut steckt, wird übersehen. Es fehlt an jeglicher Unterstützung der Mütter mit ihren Kindern, wenn es um die Auseinandersetzung um Sorge- und Umgangsrecht geht. Mütter stehen hier unter Generalverdacht. Der Umgang mit Müttern in diesen Kontexten steht in diametralem Widerspruch zum politischen Interesse am „Bevölkerungszuwachs“, was ja immer noch bedeutet, dass

² Was ein selbstverständliches Verhalten von Tätern ist und von daher naiv – oder täterschützend – ein Verneinen des Vaters bedenkenlos zu akzeptieren und die Aussagen von Kind und Mutter als Lügen zu etikettieren.

Frauen mehr Kinder gebären sollen – eine vordergründige Idealisierung von Mutterschaft steht einer deutlichen Mütterfeindlichkeit in der Praxis entgegen.

Wenn Mütter gezwungen werden, ihr Kind zum Umgang mit einem Mann zu bringen, der ihrer festen Überzeugung nach dem Kind Schaden zufügt, werden sie genötigt, ihren Schutzinstinkt auszuhebeln, der Bedingung zum Überleben des Kindes ist. Sie erleben z.T. heftigste Ängste, dass der Mann dem Kind etwas antut, es verletzt, entführt, ja ermordet!!! Für Mütter, die aus Symptomen und Berichten ihrer Kinder wissen oder ahnen, dass sie (sexuelle) Gewalt erfahren, ist es Folter, sie an die Täter ausliefern zu müssen. Stundenlang, tagelang leben sie in Angst und werden noch verhöhnt von RichterInnen, GutachterInnen und SozialarbeiterInnen, die der Durchsetzung des Vaterkontaktes die oberste Priorität einräumen – sich gar berufen auf den hohen Rang des geltenden Rechts auf Vaterkontakt – ohne Rücksicht auf das tatsächliche Wohl und Interesse des Kindes.

Besonders problematisch: Das Vertrauen des Kindes, dass es sich des Schutzes durch seine Mutter sicher sein kann, wird durch Zwangsumgänge untergraben. Es erlebt, dass es schutzlos der Situation ausgeliefert ist. Für die Mutter ist diese Tatsache unendlich schmerzlich. Sie kann dem Kind, um den „Verrat“ zu mildern, nur vermitteln, dass es nicht ihre Entscheidung war, sondern sie keine andere Wahl hatte, selbst unter Zwang gesetzt wurde. Doch selbst diese Vermittlung ist ihr von Rechts wegen gar nicht gestattet, denn danach hätte sie alles zu tun, um das Kind zum Umgang zu bewegen, also alle ihre Ängste zu verleugnen und das Kind zu belügen – was für eine absurde Rechtsauffassung!!!! Dass Zwangsumgänge dem Kind eher schaden als nützen, wird in der Fachliteratur längst gesehen (vgl. Fegert 2006, Kindler&Schwabe-Höllein 2002, Kindler u.a. 2004), z.B. auch an den Forschungsergebnissen von Judith Wallerstein, dass Erwachsene, die als Kinder zum Umgang gezwungen wurden, keinen guten Kontakt zum Vater herstellten, sondern voller Wut auf ihn waren, die bis heute anhält (vgl. Wallerstein)

Es gibt inzwischen Kinder, die in Heime gesteckt worden sind, weil sie nicht zum Vater wollten, Kinder, die gezwungen wurden, beim Vater zu leben und keinen Kontakt zu ihren Müttern haben, Kinder, die sexuellen Missbrauch bei Umgängen erfahren, die Täterstrategien bei begleitetem Umgang ausgesetzt sind. Ein Vater missbrauchte sein Kind in einer Einrichtung des Kinderschutzbundes in München, wo das Kind auf

Anweisung des Jugendamtes Fürstenfeldbruck monatelang von der Mutter isoliert wurde, angeblich um zu klären, ob an dem Vorwurf des Missbrauches etwas dran sei. Dem Vater wurde der Zugang zum Kind ermöglicht. Hier in Frankfurt wurde der Mutter von Zwillingen das Sorgerecht genommen, weil die Kinder nicht zum ihnen völlig unbekanntem Vater wollten. Da der Vater im Ausland wohnt, soll sie die Versorgung der Kinder trotzdem weiterführen – ohne alle Rechte. Der anale sexuelle Missbrauch von 2 Jungen bei Umgängen konnte nach vielen Jahren erst gestoppt werden, als einer beiden 14 Jahre alt geworden war und es endlich schaffte, sich gegen den Umgang auszusprechen. Alle vorherigen Hinweise der Kinder und der Mutter sowie alle ärztlichen Bestätigungen waren ungehört geblieben. Der sexuelle Missbrauch eines 9-jährigen Jungen durch seinen Vater wurde nach jahrelangem, nervenzerreißenden Kämpfen erst anerkannt, als die Strategie des Täters, die Mutter zu psychiatrisieren, ins Leere liefen und der Junge von einem Richter angehört wurde darüber, was ihm geschehen war. In Mainz bekommt ein strafrechtlich wegen sexuellen Missbrauchs verurteilter Mann nach seiner Entlassung Umgang mit seinen 2 leiblichen Kindern mit der Begründung, das dritte, von ihm missbrauchte Kind, sei ja nicht sein leibliches Kind gewesen, daher drohe den leiblichen Kindern keine Gefahr! In einem aktuellen Fall in Bayern wandte ein Vater eine ausgeklügelte Strategie an, um an das Kind zu gelangen, das ihm die Mutter aufgrund von Gewalt u.a. Vorkommnissen nicht ausliefern wollte. Die Mutter floh mit dem Kind in ein Frauenhaus, um erst einmal vor seinem Zugriff sicher zu sein. Doch da täuschte sie sich: Der Vater wandte sich an eine Polizeistation und behauptete, die Mutter hätte das Kind misshandelt. Die Polizei reagierte sofort und holte das Kind aus dem Frauenhaus – ohne gerichtliche Anordnung, ohne Beweiserhebung. Im Gerichtsverfahren stellte sich die Behauptung als nichtig heraus, doch der Mann hatte sein Ziel erreicht: die Frau war sofort zu ihm zurückgekehrt, um ihr Kind schützen zu können. Sorgfältig vorbereitet brachte sie ihr Kind ins Ausland zu ihrer Familie. Bei einem Grenzübertritt wurde sie verhaftet und saß zwei Jahre lang in Erziehungshaft, da sie den Aufenthalt des Kindes nicht preisgeben wollte. Bei ihrer Entlassung war der Mann wieder verheiratet und verzichtete plötzlich auf sein Sorgerecht.... Einige Geschichten von vielen...

Es gibt viele Gründe für Mütter und Kinder, den Umgang zu verweigern, anerkannt wird selten einer. Den Frauen wird vermittelt, der Umgang könne gar nicht ausge-

geschlossen werden, er müsse von Rechts wegen stattfinden. Diese Aussage kommt auch von AnwältInnen und so ziehen Mütter, die nicht aufgeben wollen, ihr Kind zu beschützen, von einer Anwältin zur nächsten, bis sie vielleicht mit etwas Glück doch noch auf jemanden trifft, der/die sich engagiert und mit noch mehr Glück auf eine Richterin/einen Richter trifft, die/der zumindest einen zeitweisen Ausschluss durchsetzt.

Vernebelung der Wahrnehmung von Gewalt und Psychoterror

Warum ist es in Deutschland so schwer bis ausgeschlossen, Kinder vor Gefährdungen durch ihre Väter zu schützen? Warum erleben wir hier eine kollektive Vernebelung von Wahrnehmung und eine Lähmung der Fähigkeit, im tatsächlichen Interesse von Kindern zu handeln? Diese Vernebelung ist uns bekannt aus der Forschung über Missbraucher und ihre Täterstrategien (vgl. Heiliger 2000), wie konnte es geschehen, dass sich diese Strategie so ausweitete, dass eine Thematisierung von Missbrauch nicht mehr möglich ist, Kinder auch nach Trennungen nicht mehr vor dem Zugriff der Täter geschützt werden können? Liegt in dieser Gruppe der eigentliche Motor für die Durchsetzung des Kindschaftsrechts von 1998 und die kinderfeindliche Praxis? Dass es nicht wenige Väter gibt, die Frauen misshandeln und/oder Kinder sexuell missbrauchen, wird statistisch jährlich erhoben. Bekanntlich gilt nach wie vor, dass ca. 45000 Frauen mit Kindern jährlich vor ihren Partnern in Frauenhäuser fliehen, vermutlich noch einmal so viele suchen Zuflucht in Pensionen oder bei Freunden/Bekannten und eine weitere Anzahl verbleibt in der Gewaltsituation. Rund 140 000 Anzeigen wegen Gewalt an Frauen werden jährlich erstattet (vgl. die jährliche PKS: Polizeiliche Kriminalstatistik). Ca. 16 000 Anzeigen wegen sexuellen Missbrauchs werden jährlich erstattet (vgl. ebd.). Es ist ein Allgemeinplatz, dass die Dunkelziffer von sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie am höchsten ist. Es gibt also eine beträchtliche Anzahl gegen Frauen und Kinder gewalttätiger Männer, darunter etliche Väter, die nach einer Trennung das Recht auf Umgang mit dem Kind oder gar das Sorgerecht einklagen. Sie sind gewalttätig, um Macht und Kontrolle auszuüben und sich über die Erniedrigung der Frau und des Kindes stark zu fühlen – seit Mitte der 80er Jahre liegen die entsprechenden Forschungsergebnisse zu Männergewalt gegen Frauen vor³. Diese Verhaltensstruktur des Täters ändert sich nicht mit der Trennung, zumal nicht, wenn die Frau die Beziehung beendet hat. Solchen

³ Sehr gut aufgearbeitet und dargestellt z.B. in dem Fortbildungsordner für Polizei, herausgegeben

Männern bietet das geltende Sorge- und Umgangsrecht die Gelegenheit, Macht und Kontrolle weiterhin aufrechterhalten zu können, den Frauen das Leben zur Hölle zu machen, wie es nicht wenige androhen und umsetzen. Dass Kinder durch das Miterleben an ihrer Mutter ausgeübte Gewalt nahezu gleichermaßen geschädigt werden wie durch selbst erlittene Gewalt, vergleichbare Ängste und Symptome entwickelt, ist mittlerweile vielfach in der Fachliteratur dargestellt worden (vgl. Kindler in Heiliger/Hack 2008), doch in der Praxis derjenigen Institutionen, die mit Umgängen zu tun haben, scheint dieses Wissen nicht zu existieren. Angst eines Kindes vor dem Vater wird selten ernst genommen, es findet sich die absurde Aussage in Gutachten, ein Kind liebe seinen Vater immer, ansonsten sei es von der Mutter gegen ihn beeinflusst.

Völlig unverständlich ist die Unvereinbarkeit auf der einen Seite des gewachsenen Bewusstseins in der Politik über das hohe Ausmaß sog. häuslicher Gewalt, die ja meistens Männergewalt gegen Frauen (und Kinder) ist, mit u.a. den Ergebnissen: Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen, Gewaltschutzgesetz, Verabschiedung des Gesetzes über gewaltfreie Erziehung sowie aktuell dem Kinderrechteverbesserungsgesetz und auf der anderen Seite des Umgangs- und Sorgerechts, deren Praxis bei nicht wenigen Kindern Gewalterfahrungen in Kauf nimmt, um ein anderes Recht durchzusetzen: das Recht eines Vaters auf sein Kind. Eine vaterrechtliche Einstellung hat sich in Gesetz und Praxis des Sorge- und Umgangsrechts wieder Platz geschaffen. Historisch gesehen haben Frauen nur eine sehr kurze Periode Rechte an den von ihnen geborenen Kindern. Dem breiten Protest in den 80er und 90er Jahren gegen eine erneute Verankerung von Vaterrechten wurde durch die Kindschaftsrechtsreform von 1998 jäh der Boden entzogen. Viele Mütter begrüßten damals die Einführung der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall in der Hoffnung, die Väter würden nun mehr Verantwortung für die Kinder übernehmen. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht, lediglich die Zahlungsmoral für den Kindesunterhalt war etwas angestiegen, die Versorgung der Kinder blieb im Wesentlichen wie vor der Reform bei den Müttern, doch mit eingeschränkten Rechten und oftmals mit massiven Problemen in der Auseinandersetzung der Expartner. Der Rückkehr väterlicher Rechte lag die Auffassung zugrunde, der Kontakt zum Vater diene in jedem Fall dem Kindeswohl. Diese Definition von Kindeswohl jenseits aller weiterer Kriterien, die die Interessen, die Sicherheit und Unversehrtheit von Kindern betreffen, weist sie als ideologisch aus, das heißt, dass andere Interessen im Spiel sind als die Orientierung an Kindern.

Widerstand ist angesagt gegen diese ideologische Position, die sich in zahlreichen Gerichtsurteilen, Gutachten und Stellungnahmen von Jugendämtern, UmgangsbegleiterInnen und VerfahrenspflegerInnen stereotyp wiederfindet: das zentrale Kriterium für das Kindeswohl sei der Vaterkontakt – unabhängig von der Ausübung von Gewalt und sexuellem Missbrauch, von Persönlichkeitsstörungen des Vaters in vielfachen Erscheinungsformen und unabhängig vom Willen und einer nachweisbaren Gefährdung eines Kindes.

Das kann und darf nicht sein! Der Umgang kann bei Gefährdung des Kindes selbstverständlich eingeschränkt und ausgeschlossen werden. Dafür gilt es sich zum Schutz betroffener Kinder auf allen institutionellen Ebenen einzusetzen. Es liegen genügend gut begründete Urteile vor (vgl. Heiliger/Hack 2008).

Angeführte Literatur

Bowlby, John: Bindung, München 1975

Bowlby, John: Elternbindung und Persönlichkeitsentwicklung. Therapeutische Aspekte der Bindungstheorie. Heidelberg 1995

Fegert, Jörg : Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten in: Kind-Prax, jetzt ZKJ-Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 1/2001, S. 3-7 und 2/2001, S. 39-42.

Fegert, Jörg: Die Frage des Kindeswohls nach Trennung der Eltern in Fällen häuslicher Gewalt aus kinderpsychiatrischer Sicht, in: Ingeborg Schwenzer/Andrea Bächler: Dritte Schweizer Familienrechtstage, 23./24. Februar 2006 in Basel, Stämpfli Verlag AG Bern, 2006, S. 27-52

Heiliger, Anita/Eva Hack (Hsg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, München 2008

Heiliger, Anita/Traudel Wischnewski: Verrat am Kindeswohl. Probleme von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen, München 2003

Heiliger, Anita: Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch in familialen und familienähnlichen Strukturen, München 2000

Kindler, Heinz: Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder, in: Heiliger/Hack 2008

Kindler, Heinz, Marianne Schwabe-Höllein: Eltern-Kind-Bindung und geäußerter Kindeswille in hochstrittigen Trennungsfamilien, in: Kind-Prax 1/2002, S. 10-17

Kindler, Heinz/Joseph Salzgeber/Jörg Fichtner/Annegret Werner: Familiäre Gewalt und Umgang, in: FamRZ 16/2004, S. 1241-1252